

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
über das Verfahren zur Berufung  
von Professorinnen/Professoren  
und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 11. Februar 2007  
vom 31. Januar 2011**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu Absätzen 7 und 8.
2. § 5 Abs.4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung über das Rektorat an den Fachbereich zurückzuverweisen.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**„Verfahrensdauer**

Berufungsverfahren sind rechtzeitig einzuleiten und so zügig zu betreiben, dass sie spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein können.“

5. Nach § 9 wird folgender § 10 neu eingefügt:

**„ Sonderregeln für die Medizinische Fakultät**

- (1) In den Ausschreibungstext für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum Münster erstreckt, sind über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist unter den in § 38 Absatz 2 HG genannten Bedingungen möglich.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Kommission über den Berufungsvorschlag für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf

Krankenversorgung im Universitätsklinikum Münster erstreckt, ist im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 HG die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Münster zu beteiligen.

Die Berufungskommission übermittelt der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichem Direktor des Universitätsklinikums Münster die Namen der in die engere Wahl für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen. Auf dessen Wunsch lädt die Kommission die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster zu einem Gespräch über diese Bewerberinnen/Bewerber ein.

- (3) Danach fordert die Kommission den Vorstand des Universitätsklinikums Münster schriftlich auf, binnen einer von beiden Seiten zu vereinbarenden angemessenen Frist
- a) schriftlich zu erklären, ob aus der Sicht der Krankenversorgung gegen eine der benannten Personen begründete Zweifel an ihrer Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen,
  - b) sofern Zweifel gemäß lit a) geltend gemacht werden, diese unter Angabe der entsprechenden Tatsachen zu begründen,
  - c) sofern keine Zweifel im Sinne von lit. a) bestehen, schriftlich zu erklären, dass das Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 1 HG hinsichtlich der benannten Personen hergestellt ist.

Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster die Erklärung gemäß Satz 1 lit c) ab, setzt die Berufungskommission das Verfahren unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von Absatz 2 fort. Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster innerhalb der Frist gemäß Satz 1 keine Erklärung ab, gilt das Einvernehmen als hergestellt; es gilt Satz 2. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung vereinbart werden.

- (4) Gemäß Absatz 3 eingereichte schriftliche Einwendungen gegen die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers legt die Kommission dem Dekanat der Medizinischen Fakultät vor. Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel als nachvollziehbar an, werden die betreffenden Bewerberinnen/Bewerber für das weitere Verfahren nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel nicht als nachvollziehbar an, setzt die Kommission ihre Arbeit unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber gemäß Absatz 2 fort.
- (6) Werden nachträglich weitere Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl einbezogen, sind in Bezug auf sie die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.
- (7) Die vom Universitätsklinikum Münster gemäß Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verbleiben bei den Akten des Berufungsverfahrens.
- (8) Die Berufungskommission bezieht die klinische Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber insoweit in ihre Beurteilung ein, wie sie geeignet ist, Aufschluss über die Qualifikation für die Wahrnehmung der mit der zu besetzenden Professur verbundenen Aufgaben in Lehre und Forschung zu geben.

- (9) Berufungsvorschläge für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Medizinischen Fakultät bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats. Stimmt der Fachbereichsrat einem Vorschlag einer Berufungskommission nicht zu, hat er die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag der Kommission einzuholen.
- (10) Über den Berufungsvorschlag beschließt das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission und der Zustimmung des Fachbereichsrats. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (11) Der Beschluss des Dekanats über die Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur der Medizinischen Fakultät bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät.
- (12) In den Beratungen des Senats über Berufsangelegenheiten sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung des Universitätsklinikums Münster berechtigt, zugegen zu sein. Sie stehen für die Beantwortung von Rückfragen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms -Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Januar 2011.

Münster, den 26. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles